

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „(Oldenburg)“ durch die Angabe „(Oldb)“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bewilligung und Durchführung der Landesfinanzierung der anerkannten Betreuungsvereine nach § 4.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag Landesmittel zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für eine hauptberufliche Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben, sofern und soweit ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht.

(2) Die Höhe der Leistungen nach Absatz 1 soll sich an den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder bemessen.

(3) Das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere zur Antragstellung, zur Höhe der Leistungen und zur Leistungsabwicklung.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Vorschrift über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

Anlass der Gesetzesänderung ist das Auslaufen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 15. November 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 585) zum 31. Dezember 2026. Im Zuge der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform des Betreuungsrechts hat der Gesetzgeber in § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) erstmals eine

Förderungsverpflichtung zugunsten der Betreuungsvereine normiert, soweit diese Aufgaben der Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG wahrnehmen.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg stellte in seiner Entscheidung vom 14. November 2024 (6 A 214/24) fest, dass § 17 Satz 1 BtOG einen Programmsatz enthält, der mit einem Regelungsauftrag an die Länder verbunden sei. § 17 Satz 1 BtOG normiert, dass anerkannte Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben haben. Nach § 17 Satz 2 BtOG regelt das Nähere das Landesrecht. Es bestünde somit ein Regelungsauftrag an die Länder, diesen Anspruch rechtlich auszugestalten und die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine sicherzustellen. Diesem Regelungsauftrag sei Niedersachsen bisher nicht nachgekommen, da die Förderung lediglich über eine Förderrichtlinie erfolge, aus der sich kein einklagbarer Anspruch der Vereine herleiten lasse.

Dieses Ergebnis wurde durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in seinem Beschluss vom 29. April 2025 (13 LA 5/25) bestätigt. Ein einklagbarer Finanzierungsanspruch bestünde nur dann, wenn Niedersachsen dem Regelungsauftrag des § 17 Satz 2 BtOG nachkomme und eine entsprechende Vorschrift schaffe.

Ziel der Gesetzesänderung ist es nunmehr, diesen Regelungsauftrag zu erfüllen und eine bedarfsgerechte Finanzierung durch Formulierung eines entsprechenden Anspruchs zu gewährleisten. Die Gesetzesänderung beabsichtigt damit, dem Bestreben des Betreuungsorganisationsgesetzes folgend, eine Stärkung der Betreuungsvereine.

Dabei wird der Bedarf für die Querschnittsarbeit auf die Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde festgelegt. Dieser Schlüssel entspricht einer Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) und führender Verbände aus dem Betreuungswesen. Er wurde bereits in Bremen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen-Anhalt umgesetzt. Brandenburg finanziert darüber hinaus eine Vollzeitstelle je 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Kosten einer Fachkraft lassen sich mit den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergleichen. Die Querschnittsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Betreuungsvereine werden üblicherweise nach der Entgeltgruppe E 12 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet. Dies entspricht der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (Sozial- und Erziehungsdienst). Auch im Rahmen der Förderung über die derzeitige Förderrichtlinie legt die Landesbetreuungsstelle als Berechnungsgrundlage S 15 TV-L zugrunde.

Die Kosten für die Finanzierung der Betreuungsvereine soll das Land Niedersachsen tragen. Die Durchführung der Finanzierung soll dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb) als Landesbetreuungsstelle obliegen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird § 17 Satz 2 BtOG umgesetzt, der den Ländern aufgibt, den Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine landesrechtlich zu regeln. Aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte folgt, dass die Umsetzung eines Anspruchs auf finanzielle Ausstattung zugunsten anerkannter Betreuungsvereine zwingend erforderlich ist.

Eine Ausgestaltung des Anspruchs im Rahmen von Verwaltungsvorschriften stellt keine Alternative dar, da diese lediglich die Verwaltung intern binden und gerade keinen rechtlich einklagbaren Anspruch für die Betreuungsvereine schaffen.

III. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und Familien

Zu Menschen mit dem Bedarf einer rechtlichen Betreuung gehören auch Menschen mit Behinderungen. Diese Personengruppe profitiert von einer ausreichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine. Gleiches gilt für Familien, die häufig die rechtliche Betreuung ihrer Angehörigen ehrenamtlich übernehmen und durch die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine dabei Unterstützung erfahren.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Im Justizhaushalt des Landes sind für die Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine derzeit 2,5 Millionen Euro vorgesehen (Haushaltsplan für das Jahr 2026, Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 684 11 sowie Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029).

Als Berechnungsgrundlage für die Haushaltsplanung sind gemäß den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 15. April 1998; Nds. MBl. S. 759) in Verbindung mit den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2025 (Runderlass des Finanzministeriums vom 21. Februar 2025 Nds. MBl. 2025 Nr. 106) die Kosten einer Vollzeitstelle (78 514 Euro zuzüglich Arbeitsplatzkosten) nach der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in seiner aktuellen Fassung heranzuziehen. Diese werden in Ermangelung einer anderweitigen Berechnungsgrundlage und, weil die Betreuungsvereine dem öffentlichen Dienst vergleichbare Strukturen haben, analog angewendet. Wird bei einer Berechnung je 1,0 landesfinanziertes Vollzeitäquivalent von Bruttopersonalkosten in Höhe von 78 514 Euro, Gemeinkosten (15 Prozent) in Höhe von 11 777 Euro und einer Sachausgabenpauschale in Höhe von 10 000 Euro ausgegangen, ergeben sich insgesamt 100 291 Euro je Vollzeitstelle/Jahr.

In 35 niedersächsischen Kommunen sind Betreuungsvereine vom Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb) - Landesbetreuungsstelle - anerkannt, bei denen zu erwarten ist, dass sie auch im Jahr 2027 Fachkräfte für Querschnittsarbeit beschäftigen (Stand 06/2026). Für die rund 6 732 000 Einwohnerinnen und Einwohner in diesen Kommunen besteht ein Bedarf an 67,32 Fachkräften für Querschnittsarbeit. Bei Zugrundelegung von 100 291 Euro je Vollzeitstelle/Jahr betragen die Kosten für die Finanzierung dieser Fachkräfte nach kaufmännischer Rundung jährlich 6 752 000 Euro.

Ab dem Jahr 2029 ist aufgrund zu erwartender Tarif- und Preissteigerungen mit einer bei den haushaltsmäßigen Auswirkungen der Landesfinanzierung zu berücksichtigenden Erhöhung der anfallenden Kosten um ca. 3,5 Prozent zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufstockung der Mittel auf 7 Millionen Euro ab 2029 geplant.

Mit der Belastung des Landeshaushalts geht eine Entlastung der kommunalen Haushalte einher. Die Finanzierung der Querschnittsarbeit soll mit der beabsichtigten Gesetzesänderung allein durch das Land erfolgen. Bisher haben sich die Kommunen freiwillig mit rund 2 Millionen Euro an der Förderung der Betreuungsvereine beteiligt (1 922 042,51 Euro im Jahr 2025). Diese Förderung ist nicht mehr nötig, sodass das Gesetz neben einer bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsvereine auch zu einer finanziellen Entlastung der hochbelasteten Kommunen führt.

VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Zuge der Verbandsbeteiligung haben sich geäußert:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV),
- die Ärztekammer Niedersachsen,
- das Katholische Büro Niedersachsen - Kommissariat der katholischen Bischöfe -,
- der Landesarbeitskreis der Betreuungsvereine Niedersachsen e. V. (LAK),
- der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.,
- die Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.),
- der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW),

- die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen,
- der Niedersächsische Inklusionsrat,
- der Sozialverband Deutschland (SoVD) - Landesverband Niedersachsen e. V. und
- die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Nach den abgegebenen Stellungnahmen werden die Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht allseits begrüßt.

Die Lebenshilfe Niedersachsen fordert die Regelung einer regelmäßigen und fristgebundenen Auszahlung der Finanzierung an die Betreuungsvereine. Eine solche Detailregelung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Finanzierung erscheint auf Gesetzesebene nicht geboten und ist daher nicht aufzunehmen.

Der SoVD regt an, den Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine auch im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht festzustellen. Die Wiederholung des bereits bundesgesetzlich begründeten Anspruchs auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ist nicht erforderlich, zumal sich das Vorliegen eines solchen Anspruchs inzident aus der Neuregelung des § 4 Nds. AGBtR ergibt.

Die Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V. - Selbsthilfe Demenz - regt eine Konkretisierung im Hinblick auf die Verteilung der Förderung bei mehreren Vereinen und den an die Vereine zu stellenden Anforderungen an die Erfüllung der Querschnittsarbeit an. Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, richten sich die verteilungsfähigen Landesmittel nach dem örtlichen Bedarf, sodass diese entsprechend dem Bedarf auf mehrere Vereine zu verteilen sind. Die Anforderungen an die Betreuungsvereine ergeben sich grundsätzlich bereits aus § 15 BtOG und § 3 Nds. AGBtR, sodass wesentliche Ergänzungen nicht erforderlich sind.

Eine Regelung der Einzelheiten soll durch Verordnung erfolgen.

Die Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) stimmt den Änderungen nicht zu, sollten diese vorsehen, dass Kommunen mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gar keine Finanzierung erhalten. Auf Anregung des ebenfalls beteiligten Landesrechnungshofs ist im Gesetzesentwurf ein „soweit“ eingefügt worden. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine auch nur teilweise gegeben sein kann. Die Anmerkung des bvkm ist zum Anlass genommen worden, auch in der Begründung hervorzuheben, dass sich Leistungen proportional zum Bedarf errechnen. In Kommunen mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird daher die Finanzierung anteilig beansprucht werden können.

Der LAK sieht es jedoch als problematisch an, wenn eine kreisfreie Stadt mit z. B. 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nur 80 Prozent einer Fachkraft finanziert bekommt. Er fordert, dass Kommunen mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen mindestens in der Höhe einer Vollzeitstelle erhalten sollten. Diese Forderung kann nicht übernommen werden, weil bei weniger Einwohnerinnen und Einwohnern auch nur ein geringerer Bedarf an Querschnittsarbeit vorhanden ist. Insoweit ist es verhältnismäßig, die Fachkraft gegebenenfalls mit einem gewissen Arbeitskraftanteil mit anderen Aufgaben oder mit der Querschnittsarbeit in einer Nachbarkommune mit ungedecktem Bedarf zu betrauen.

Die AGKSV hält es für notwendig, die Höhe der Leistungen dynamisch an den aktuell gültigen Tarifvertrag oder an den Tarifvertrag zu einem Stichtag - wie z. B. dem 1. April des Kalenderjahres - zu koppeln. Hierbei sollte nach Auffassung der AGKSV § 4 Abs.2 Nds. AGBtR als „Muss“-Vorschrift konzipiert sein. Dieser Forderung kann aus mehreren Gründen nicht nachgekommen werden.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ist für sich allein betrachtet keine geeignete Bezugsnorm für die Festlegung der bedarfsgerechten Ausstattung der Betreuungsvereine, weil es sich um eine von Dritten abgeschlossene Vereinbarung für lediglich ähnlich gelagerte Beschäftigungssituationen handelt. Die Beschäftigten eines Betreuungsvereins sind keine Tarifbeschäftigten

im öffentlichen Dienst, sodass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für sie nicht direkt anwendbar ist. An den Verhandlungen für den Abschluss des Tarifvertrags sind weder der Landesgesetzgeber noch die Betreuungsvereine oder deren Beschäftigten direkt beteiligt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zwingende Kopplung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder nicht stimmig.

Eine zwingende Finanzierung fiktiver Kosten für eine Vollzeitstelle nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst widerspräche zudem den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Danach kommt eine Finanzierung von Personalkosten aus Landesmitteln nur in Betracht, soweit die Personalkosten aufgrund eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich ausgekehrt werden und deren Höhe auch für Tarifbeschäftigte im Landesdienst angefallen wären.

Eine zwingende Dynamik des Finanzierungsanspruchs entsprechend dem Tarifvertrag wäre zudem mit unüberbrückbaren Schwierigkeiten bei der Umsetzung verbunden. Der Finanzierungsanspruch eines jeden Betreuungsvereins sollte mit angemessenem Vorlauf errechnet werden können, auch wenn dies leichte Abweichungen zum jeweils tagesaktuellen Tarifvertrag zur Folge haben kann. Es ist wichtig, dass sich die Landesbetreuungsstelle und die Betreuungsvereine bei ihren Planungen auf die voraussichtliche Höhe der Leistungen einrichten können. Bleibt der Finanzierungsbetrag zu lange unklar, besteht die Gefahr, dass sich Betreuungsvereine verkalkulieren oder sich die Auszahlung der korrekten Beträge verzögern muss. Der bürokratische Aufwand wäre zudem erheblich, wenn Tarifverträge rückwirkend mit bindenden Auswirkungen für den Finanzierungsanspruch abgeschlossen würden. Eine Muss-Vorschrift mit dynamischer Verweisung dient daher gerade nicht der Bestimmtheit und Planungssicherheit, die es für eine gleichmäßige und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine braucht.

Der Forderung der AGKSV insoweit folgend ist im Übrigen die Begründung von § 4 Abs. 2 dahin gehend angepasst worden, dass regelmäßig Tarif- und Preisentwicklungen zu berücksichtigen sind. Die Personalkostensätze aus dem Jahr 2025 sind jedoch aktuell als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, weil neuere Daten noch nicht vorliegen.

Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen weist auf die Wichtigkeit der Bedarfsgerechtigkeit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit der Beratung hin. Auch wenn dem Hinweis des Niedersächsischen Inklusionsrats von Menschen mit Behinderungen nicht zu widersprechen ist, erscheint eine konkrete Regelung hierzu im Gesetzentwurf nicht erforderlich. Nach Auffassung des Niedersächsischen Inklusionsrats von Menschen mit Behinderungen sollte eine Evaluierung des Gesetzes nach drei bis vier Jahren unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Die LAG FW hebt hervor, dass die Leistungen entsprechend der Tarif- und Kostenentwicklung dynamisch sein sollten, dem wie bereits ausgeführt in den Grenzen von Planbarkeit und Berechenbarkeit zugestimmt werden kann. Ferner wird von der LAG FW angemerkt, dass der tatsächliche Bedarf evaluiert werden sollte.

Soweit der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und die LAG FW eine Evaluierung anregen, ist eine Aufnahme im Gesetzentwurf nicht erfolgt. Ein formalisiertes, kostenintensives und mit hohem bürokratischem Aufwand durchzuführendes Evaluierungsverfahren - etwa durch einen Drittanbieter - ist nicht erforderlich. Zum einen pflegt das Justizministerium einen engen Austausch mit der Landesbetreuungsstelle und mit Vertretern der kommunalen Betreuungsstellen, der Betreuungsvereine, der Berufsbetreuer, des Expertenkreises der Freien Wohlfahrtspflege, des Sozialministerium sowie der Justiz (Runder Tisch Betreuung). Zum anderen ist eine (anlasslose) zeitlich fixierte Evaluierung nicht sachgerecht. Vielmehr ist eine mehrjährige rechts- und planungssichere Anwendungspraxis zweckdienlich. Querschnittsarbeit ist soziale Vertrauensarbeit und sollte nicht nur wegen nur kurzzeitiger Veränderungen von Einwohnerzahlen oder Betreuungsfällen infrage gestellt werden. Die Betreuungsvereine benötigen Planungssicherheit für die Finanzierung von Beschäftigten. Nur wenn das Gesetz diese Planungssicherheit schafft, kann das Ziel einer stetigen und flächendeckenden Querschnittsarbeit erreicht werden. Erst wenn sich Anhaltspunkte verdichten, dass die Bedarfszahl (eine Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner) den Gesetzeszwecken zuwiderläuft, ist eine förmliche Evaluierung angezeigt und kann dann auch ohne eine entsprechende Bestimmung im Gesetz durchgeführt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen sowie die Ärztekammer Niedersachsen verzichten auf eine Stellungnahme.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu § 1 (Betreuungsbehörden):

Die Änderung der Bezeichnung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb) setzt die Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg (Oldb) um.

§ 2 Abs.1 Satz1 regelt die Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb) als Landesbetreuungsstelle. Mit § 2 Abs.1 Satz1 Nr. 3 wird dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb) als Landesbetreuungsstelle die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung der Finanzierung der Betreuungsvereine zugewiesen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine vom Land allein zu tragende Finanzierung handelt, wird die Finanzierung ausdrücklich als Landesfinanzierung benannt.

Zu Nummer 2:

Zu § 4 (Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine):

§ 4 enthält grundlegende Regelungen zu dem Finanzierungsanspruch anerkannter Betreuungsvereine.

Zu Absatz 1:

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag Leistungen zu den Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde, sofern und soweit ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht. Damit wird zum einen der Bedarf für die Querschnittsarbeit definiert; zum anderen wird sichergestellt, dass eine Finanzierung nur erfolgt, soweit der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Der Finanzierungsanspruch setzt also voraus, dass die Querschnittsarbeit regional dort angeboten wird, wo ein Bedarf gegeben ist. Mit der aus der Beteiligung des Landesrechnungshofs hervorgegangenen Formulierung „sofern und soweit“ ist klargestellt, dass der Bedarf an Querschnittsarbeit bestimmt, ob ein Betreuungsverein einen Finanzierungsanspruch hat („sofern“) und wenn ja, in welcher Höhe der Anspruch - nämlich nur proportional zum Bedarf - besteht („soweit“). Hat eine Kommune weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, besteht der Anspruch auf Finanzierung nur eines proportional geringeren Beschäftigungsanteils. Die Begrenzung auf den realen Bedarf entfaltet auch für den Fall Relevanz, dass in dem Zuständigkeitsbereich einer Betreuungsbehörde mehrere Betreuungsvereine ansässig sind und Querschnittsarbeit mit mehr als einer Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner wahrnehmen. Dann hat eine Verteilung des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Betrages auf die Betreuungsvereine zu erfolgen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine Regelung zur Höhe der zu gewährenden Leistung getroffen. Diese soll sich an den Personal-, Sach- und Gemeinkostenausgaben für 1,0 Vollzeitäquivalent der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder bemessen, wobei Tarifsteigerungen in angemessenen Abständen zu beachten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft für das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium die Möglichkeit, die Einzelheiten der Finanzierung durch Verordnung zu regeln. Hierbei sollen die Kommunen und die Landesbetreuungsstelle, die für die Anerkennung der Betreuungsvereine und die Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen nach der derzeit geltenden Förderrichtlinie zuständig ist, eingebunden werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 15. November 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 585) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Demzufolge muss das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht spätestens zum 1. Januar 2027 die Grundlage für eine Umsetzung der Finanzierungsverpflichtung nach § 17 BtOG geschaffen haben.

Damit die Einzelheiten der Finanzierung durch Verordnung möglichst bereits zum 1. Januar 2027 geregelt sein können, ist das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorzuziehen.